

# BEKANNTMACHUNG



## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Auftraggeber:** Donaumoos-Zweckverband, Hauptstraße 39, 86668 Karlshuld

**Vorhaben:** Maßnahmen zum natürlichen Rückhalt und mit Steuerungseinrichtungen zum Grundwasser-  
management in den Gemarkungen Wagenhofen, Feldkirchen und Untermaxfeld  
(Grundwassermanagement in Obermaxfeld)

### I. Sachverhalt

Der Donaumoos-Zweckverband plant bei Obermaxfeld die Durchführung von Maßnahmen zum natürlichen Rückhalt in Verbindung mit Möglichkeiten zur Steuerung des Grundwasserspiegels. Ziel ist u. a. die Torfzersetzung zu minimieren und durch eine Grundwasserstandserhöhung eine bessere Bodendurchfeuchtung für den Naturschutz und die Landwirtschaft zu erreichen. Durch die Maßnahmen soll der Grundwasserstand in den angrenzenden Moorflächen angehoben und die natürliche Retentionswirkung verbessert werden.

Die notwendigen Angaben zur Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) konnten den Antragsunterlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis entnommen werden.

### II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar und für dieses ist nach Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen, da es sich um den naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen sowie kleinräumige naturnahe Umgestaltungen handelt.

2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen in keinem der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiete. Das Feuchtbio-top mit der Nummer 7333-1077-001 auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 925 der Gmkg. Rohrenfels ist zwar auch auf dem künstlich errichteten Damm ausgewiesen, der hier auf einer Länge von ca. 20 m geöffnet werden soll. Die schützenswerten Strukturen beschränken sich jedoch maßgeblich auf die nördliche Senke. Der Einfachheit halber wurde das vollständige Grundstück als Biotop ausgewiesen auch wenn die höhergelegenen, trockenen Dämme nicht von Feuchtearten gekennzeichnet sind. Die Baumaßnahmen finden somit außerhalb der schützenswerten Biotopbereiche statt.

Folglich besteht im Ergebnis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit

1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.  
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)  
und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter  
[www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 24.10.2013  
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T  
S G 3 2 - U m w e l t a m t